

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Frau Astrid Westhoff – V A 2

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: [REDACTED]  
Meine Nachricht vom: /

ausschließlich per Mail

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

12. Juni 2025

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes; Länder- und Beiratsanhörung**

Sehr geehrte Frau Westhoff,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2025, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Referentenentwurf bis zum 12. Juni 2025 einräumen.

Zu dem Referentenentwurf nimmt Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1: Strukturelle Neuverschuldung**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des StruKomLäG ist im Referentenentwurf wie folgt anzupassen:

(3) (...) Die ermittelten Kreditaufnahmegrenzen für jedes einzelne Land sind maßgeblich für das Haushaltsjahr, das dem Jahr der Berechnung folgt, ~~und können weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden.~~ (...)

**Begründung:**

Eine Einschränkung der Übertragbarkeit von Verschuldungsspielräumen steht im Widerspruch zur Intention der grundgesetzlichen Regelung. Die Schaffung eines eigenen strukturellen Verschuldungsspielraumes für die Ländergesamtheit wird gemäß Bundestags-Drucksache 20/15096 mit außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfen in

verschiedenen Aufgabenbereichen der Länder begründet und soll insbesondere die Finanzierung von Zukunftsausgaben ermöglichen. Hinsichtlich der Nutzung und konkreten Verwendung des Verschuldungsspielraumes können die Länder gemäß Drucksache 20/15096 im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie selbst entscheiden. Gerade im Bereich der Investitionsfinanzierung ist aus Gründen der Planungssicherheit eine überjährige Verwendbarkeit sicherzustellen. Daher ist der Halbsatz zu streichen.

§ 2 Absatz 3 Satz 3 des StruKomLäG ist im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen:

(3) (...) Die für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 maßgeblichen Ergebnisse werden abweichend von Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar zur Verfügung gestellt.

#### **Begründung:**

Im Gesetzestext wird klarstellend ergänzt, dass die Zuleitung der maßgeblichen Ergebnisse unmittelbar bzw. unverzüglich nach Inkrafttreten erfolgt. Die Ergänzung orientiert sich dabei an der Formulierung der Begründung des Referentenentwurfs.

### **Zu Artikel 3: Stabilitätsratsgesetz**

**§ 7 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes** ist im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen:

„(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

#### **Begründung:**

Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

### **Zu Artikel 4: Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz**

Bei **§ 2 Abs. 1 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes** ist im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen:

